

Dienststelle Umwelt und Energie
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern

Sursee, 14. September 2018

Stellungnahme zum Entwurf der Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung

Sehr geehrter Herr Christen
sehr geehrte Damen und Herren

In der obengenannten Angelegenheit haben Sie uns die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Dafür bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung.

I. Vorbemerkung

Bevor wir Stellung nehmen, erlauben wir uns noch einmal zum Prozess und zur Geschichte der Gewässerraumausscheidung ein paar Bemerkungen anzubringen.

Aus unserer Optik ist es nicht korrekt und unverständlich, wenn einerseits die Gemeinden zur Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone genötigt werden und parallel dazu die Arbeitshilfe zu erarbeiten, die ihrerseits die Grundlage für die Gewässerraumausscheidung bildet. Dieses Vorgehen ist rechtsstaatlich bedenklich, schafft Präjudizien und provoziert interkommunale Ungleichheiten und Verzerrungen. Ferner widerspricht es den Grundprinzipien des Verwaltungsrechtes, wenn die Rückmeldungen der Vernehmlassungsadressaten und der betroffenen Grundeigentümer ebenso wenig beachtet werden wie dem politischen Willen - soweit mit dem übergeordneten Recht vereinbar - gebührend Rechnung getragen wird. Weiter ist störend, dass bis vor wenigen Monaten in verschiedenen Schreiben des BUWD an die Gemeinden gefordert wurde, dass der Gewässerraum bis Ende 2018 ausgeschieden sein muss. Hier sind wir vom Vorgehen der Verwaltung sehr enttäuscht, zumal der Departements Vorsteher im Beisein von zwei Dienststellenleitern andere Aussagen gemacht hat. Dieses Verhalten ist widersprüchlich und verletzt abermals zentrale Rechtsstaatsprinzipien.

Aus den oben erwähnten Gründen erwarten wir von der Vollzugsbehörde eine der Situation adäquate Handlung bei der Überarbeitung der Arbeitshilfe. Wenn im Vorwort von einer Umsetzung mit Augenmass gesprochen wird, können wir dies in der jetzigen Version der Arbeitshilfe noch nicht feststellen.

II. Zur Arbeitshilfe

1. Allgemeines

Generell stellen wir fest, dass die vorliegende Version für den Zweck der Information und Aufklärung der Betroffenen, nicht geeignet ist. Wir schlagen im Sinne einer adressatengerechten Struktur und der besseren Nachvollziehbarkeit vor, dass zu den relevanten Punkten lediglich kurze Ausführungen gemacht werden („für den eiligen Leser“). Weiter hat es an verschiedenen Stellen Wiederholungen und Doppelnennungen. Die vorliegende Entwurfsversion des Kantons Luzern ist sehr umfangreich. Im interkantonalen Vergleich bestehen grosse Unterschiede, was den Umfang und den Detaillierungsgrad betrifft. Wir sind der Meinung, dass die Arbeitshilfe stark zu reduzieren ist.

2. Einzelaspekte

Auf **Seite 5** ist eine Zusammenfassung aufgeführt. Wir können hier leider keine wichtigen Aussagen aus den Folgeseiten finden, vielmehr handelt es sich um eine Einleitung. In der Einleitung ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Kantonsrat am 15. Mai 2012 die Motion M 130 als erheblich erklärt hat. Die Regierung wurde beauftragt eine Kantonsinitiative einzureichen, um auf Stufe Kanton entsprechenden Handlungsspielraum bei der Ausscheidung der Gewässerräume zu erhalten. Dieser geäusserte Wille des kantonalen Parlaments ist im vorliegenden Papier nicht erkennbar.

Auf **Seite 7** sind die Ziele der Arbeitshilfe aufgeführt. Diese Ziele sind zu ergänzen mit der Verpflichtung zur angemessenen Aufklärung und Information der Direktbetroffenen, womit der Dialog zwischen den Beteiligten und die umfassende Interessenabwägung bei der Ausscheidung der Gewässerräume ermöglicht und unterstützt wird.

Der erste Abschnitt auf **Seite 16** ist zu streichen. Generell werden in der Arbeitshilfe verschiedentlich Aussagen gemacht, welche nicht nötig sind. Mitunter ist das Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmittel und Dünger im Wald hinlänglich geregelt und bedarf nicht der zusätzlichen Erwähnung.

Auf **Seite 20** wird in 4.3.3 die Erhöhung des Gewässerraums beschrieben. Die Gewässerraumfestlegung bei grossen Gewässern (ab 15 m) muss grundsätzlich überarbeitet werden. Das angedachte Vorgehen und vor allem diese massive Abweichung vom Minimalstandard ist nicht gerechtfertigt. Ab einer Gerinnesohlenbreite von 15 Meter ist der Kanton für die Breite des Gewässerraums zuständig. Hier ist mit Blick auf die vorgenannte gesetzgeberische Intention die minimale Breite von 44.5 m nicht zu überschreiten. Wird zusätzlicher Gewässerraum gefordert, so kann dieser für eine mögliche spätere Renaturierung ausgeschieden werden, jedoch ohne Bewirtschaftungsauflagen. Ein abweichendes Vorgehen widerspricht dem postulierten „Augenmass“, zumal solche Bewirtschaftungsauflagen auf die Gewässer keine Auswirkungen mehr haben.

In **Kapitel 4.3.4** wird die asymmetrische Festlegung des Gewässerraums beschrieben. Dieser Teil der Arbeitshilfe ist konkreter und verständlicher abzufassen. Der Gewässerraum ist grundsätzlich symmetrisch anzulegen. Ist unter Berücksichtigung aller Interessen ein „Ausweichen“ auf landwirtschaftliche

Nutzflächen unausweichlich, kann eine Landbeanspruchung nur erwogen werden, sofern die betroffene Grundeigentümerschaft einwilligt. Die Landwirtschaft kann ihre verfassungsmässig statuierten Ziele und Aufträge nur verwirklichen, wenn die hierfür nötigen Nutzflächen zur Verfügung stehen. Es ist mithin verfassungswidrig, wenn der Verfassungsauftrag der Landwirtschaft (Art. 104 f. BV) durch andere Politiken unterwandert wird. Die Raumplanung hat die (gewässernahe) Bebauung ermöglicht. Dahingehende Fehlplanungen und -Entscheidungen kann nicht durch Sonderopfer durch die Landwirtschaft kompensiert werden.

In **Kapitel 4.6 auf Seite 26** sind die Ausführungen über den Aufbau eines Weges zu ausführlich. In der Randstreifenfrage muss genügend Spielraum vorhanden sein. Die Sicherung des Gewässerraums auf der Bach abgeneigten Seite kann sinnvoll sein. Auf solchen Flächen dürfen unter Berücksichtigung der betroffenen Interessen keine Bewirtschaftungsauflagen gefordert werden. Dieser Umstand ist expliziter zu regeln und die Adressaten der Arbeitshilfe dahingehend nachdrücklich zu sensibilisieren.

Grundsätzlich muss von der Wortwahl stärker zwischen einem Gewässerraum ohne und einem Gewässerraum mit Bewirtschaftungsauflagen unterschieden werden. Allzu oft wird in den Diskussionen die Bewirtschaftungsfrage nicht erwähnt. Eine solche Unterscheidung ist unentbehrlich und würde mutmasslich die Planung massgeblich vereinfachen, zumal dadurch das Verständnis seitens der Grundeigentümer aber auch der mit der Planung betrauten Akteuren stärken würde. Die betroffenen Privaten sind durch die Ausscheidung von Gewässerräumen erheblich in ihrer Wirtschaftsfreiheit betroffen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Schutz der Grundrechte (Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit) auch im öffentlichen Interesse liegt und bei der Gewichtung der verschiedenen öffentlichen Interessen mitberücksichtigt werden muss.

Auf **Seite 28** wird in der Abbildung 9 aufgeführt, dass bei einem Gewässer unter 0.3 m Gerinnesohlenbreite kein Gewässerraum ausgeschieden wird. Hier fordern wir eine Bagatellgrenze von 1 m Gerinnesohlenbreite. Wir sind nach wie vor der festen Überzeugung, dass die Ausscheidung für Kleinstgewässer ein administrativer Unsinn ist und einen Grundrechtseingriff nicht zu rechtfertigen vermag. Die öffentliche Hand wird unnötig finanziell belastet und die Diskussionen auf Stufe Gemeinde werden schwieriger. Sehr oft werden diese 6 Meter beidseitig bereits extensiv genutzt. Es ist mithin weder nachvollziehbar noch geboten, dass zusätzlich noch ein planerischer Gewässerraum geschaffen werden soll. Eine Bagatellgrenze bis zu einer Gerinnesohlenbreite von einem 1 Meter ist zielführend. Die Unterscheidung mittels des Begriffes Rinnsale, so wie es in der kompliziert formulierten Antwort der Regierung auf die Anfrage Schnider (A 318) erwähnt ist, stufen wir als realitätsfremd und technokratisch ein.

Die Ausführungen auf **Seite 37** lassen den Rückschluss zu, dass eine Vergrösserung des Gewässerraums nötig ist, damit möglichst viel Bundessubventionen generiert werden können: *„Eine Hochwassersanierung mit einem Anteil Revitalisierung kann beispielsweise von Vorteil sein, weil diese ‘Kombiprojekte’ erhöhte Bundesbeiträge erhalten. Ein zu schmal festgelegter Gewässerraum kann diesbezüglich ein Präjudiz bilden, was spätere Hochwasserschutzmassnahmen verteuert.“* Solche einseitig gefärbten Aussagen gehören nicht in eine Arbeitshilfe, zumal das Gemeinwesen zur Verfolgung fiskalischer Interessen keine Grundrechtseingriffe provozieren darf. Der Kanton kann sich mit Hilfe des Enteignungsgesetzes

Landwirtschaftsland für den Billigpreis von Fr. 10.-/m² aneignen und die Kosten dem Bund überwälzen. Diese Aussage erachten wir nicht nur als Branchenverband sondern auch aus staatspolitischer Sicht äusserst problematisch. Jedenfalls gehört sie nicht in eine kantonale Arbeitshilfe.

Die Übergangsfrist für Gemeinden ist bis 2026 zu verlängern. Zweifel haben wir auch und insbesondere wegen der Kapazität der Planungsbüros. Der Gesetzgeber hatte seiner Zeit 7 Jahre vorgesehen, was realistischer wäre.

Insbesondere entlang der grossen Fliessgewässer des Kantons Luzern wird es durch die Ausscheidung der Gewässerräume zu Härtefälle kommen. Es stellt sich für uns die Frage, wie mit diesen Härtefällen umgegangen wird und welche Szenarien hier vorstellbar wären.

III. Schlussbemerkung

Die Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone ist bislang nicht gut verlaufen. Wir müssen alles daransetzen, endlich ausgewogene und praktikable Lösungen zu finden, die sowohl den gesetzlichen Vorgaben genügen als auch die Interessen der betroffenen Personenkreise angemessen berücksichtigen.

Aufgrund der verschiedenen Versprechungen und dem bisherigen Vorgehen der zuständigen Vollzugsbehörden, erwarten wir substantielle Anpassungen. Wir sind bemüht und bereit die interessendivergierende Fragestellung lösungsorientiert anzugehen. Wird die Chance einer adäquaten Ausgestaltung nicht genutzt – die Arbeitshilfe ist der erste Schritt dazu – werden wir uns noch lange in dieser Frage kontradiktorisch beschäftigen.

Wir bedanken uns für die die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband



Jakob Lütolf
Präsident



Stefan Heller
Geschäftsführer